

A m t s b l a t t

Stadt



Steinfurt

Ausgegeben am: **04. Mai 2006**

Nr.: **11/2006**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
33	24.04.2006	33. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/Gerichtstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden	129-132
34	02.05.2006	Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	133-137
35	02.05.2006	Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 6. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	138-143
36	02.05.2006	Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ – 6. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	144-148
37	02.05.2006	Bebauungsplan Nr. 49 „Alleestraße/Gildenstraße“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 05.05.2006 bis 22.05.2006	149-152

Herausgeber: Druck und Vertrieb Stadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Hauptamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Anlaufstelle, An der Hohen Schule 14, Zimmer 1 und 2, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

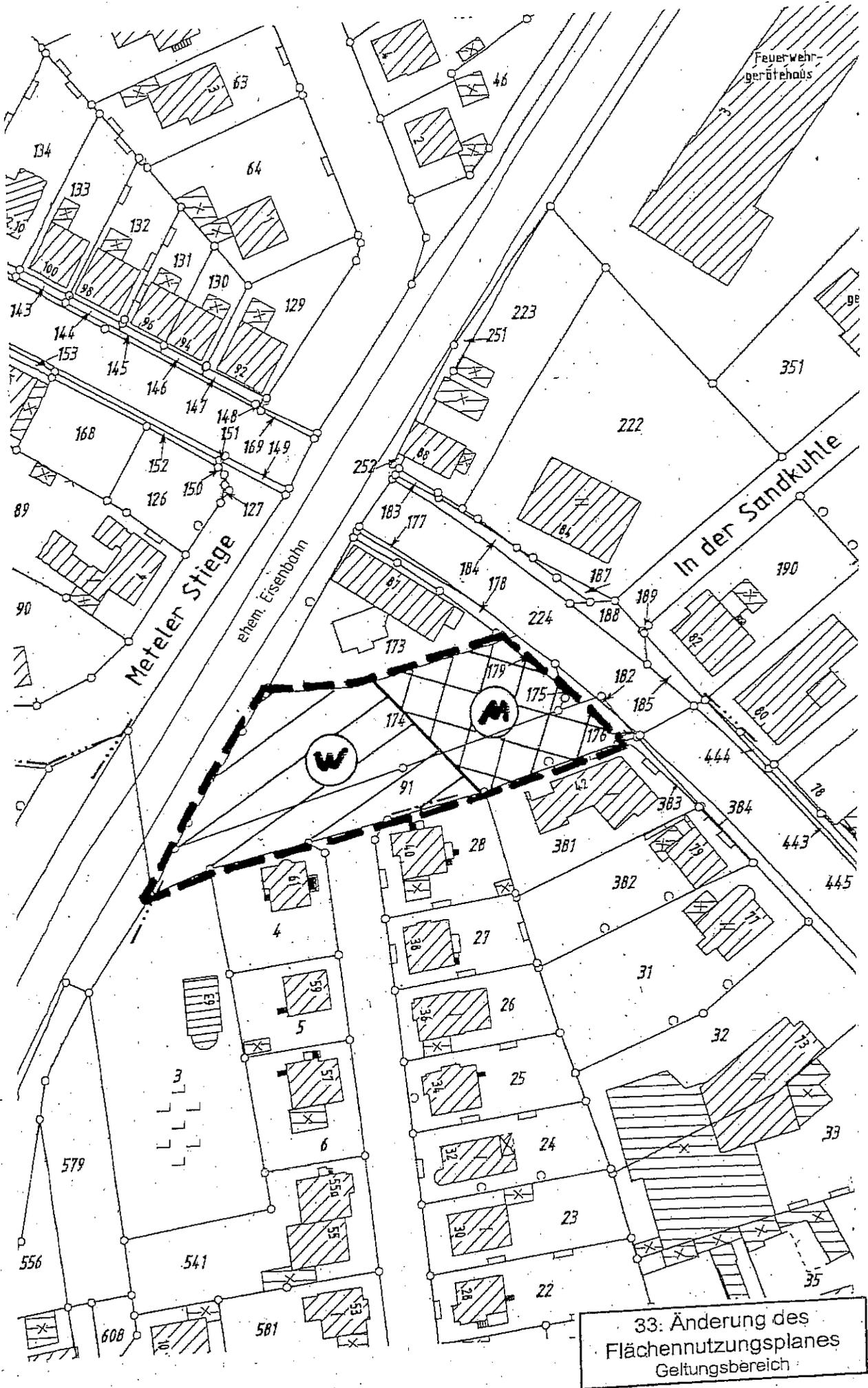
33. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 18.01.2006 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die am 08.06.2005 vom Rat der Stadt Steinfurt beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 55a „Ochtruper Straße/ Gerichtstraße“ beantragt.

Mit Verfügung vom 27.03.2006, Az.: 35.2.1-5104-04/06, hat die Bezirksregierung Münster die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 40, Flurstücke 91 tlw., 174 und 175 tlw., Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



33: Änderung des Flächennutzungsplanes Geltungsbereich

Maßstab 1:1000

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Das 33. Änderungsverfahren des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (Inkraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (2) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

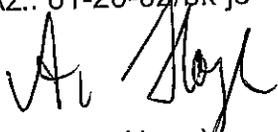
Der geänderte Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 27.03.2006 wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 24. April 2006

Az.: 61-20-02/bk-jo



(Andreas Hoge)
Bürgermeister

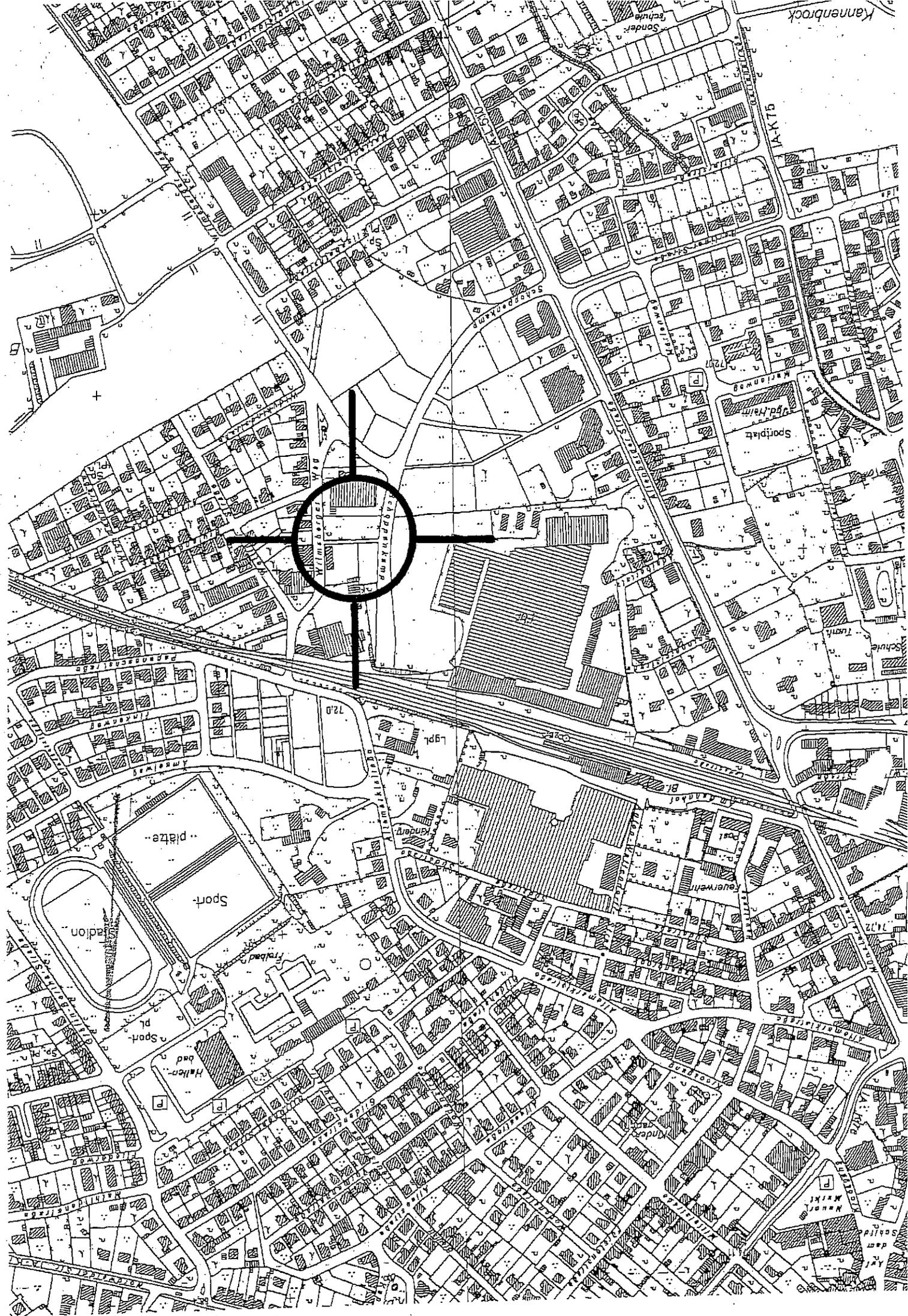
Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 39 „Schoppenkamp“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt,
Stadtteil Borghorst**
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Schoppenkamp“ als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Flurstücke 616 tlw., 619 und 658 tlw. der Flur 8, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 39 wurde vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz – EAG Bau) vom 24.06.2004 (in Kraft seit dem 20.07.2004) eingeleitet und wird daher gem. § 233 (1) BauGB nach den geltenden Rechtsvorschriften vor Inkrafttreten des vorgenannten Gesetzes abgeschlossen.

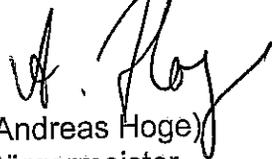
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Schoppenkamp“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 2. Mai 2006

Az.: III/61-26-09/bk-jo


(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ – 6. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 6 „Flaßkamp“ wird für das Grundstück Kleistraße 7, Flur 12, Flurstück 628, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Auf dem Flurstück 628 soll innerhalb des 10,00 m breiten Pflanzstreifens eine überbaubare Grundstücksfläche zur Errichtung eines überdachten Stellplatzes mit den Abmessungen von 7,50 m x 5,50 m für insgesamt drei Fahrzeuge/ Anhänger des dort ansässigen Malerbetriebes festgesetzt werden. Es verbleibt ein Abstand von 2,50 m zur Kleistraße.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unberührt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die natürliche Beschaffenheit des Grundstückes wird durch die künftige Errichtung eines überdachten Stellplatzes nicht verändert, da die Fläche bereits als offener Stellplatz genutzt wird. Da hier bereits Baurechte bestehen und sich auf Grund des Bestandes keine Erweiterung der Versiegelungsflächen ergibt, werden gem. § 1a (3), Satz 5 BauGB keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Dennoch wird festgesetzt, dass der innerhalb der bisherigen Pflanzgebotsfläche liegende geplante überdachte Stellplatz dreiseitig zu begrünen/ zu beranken ist.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

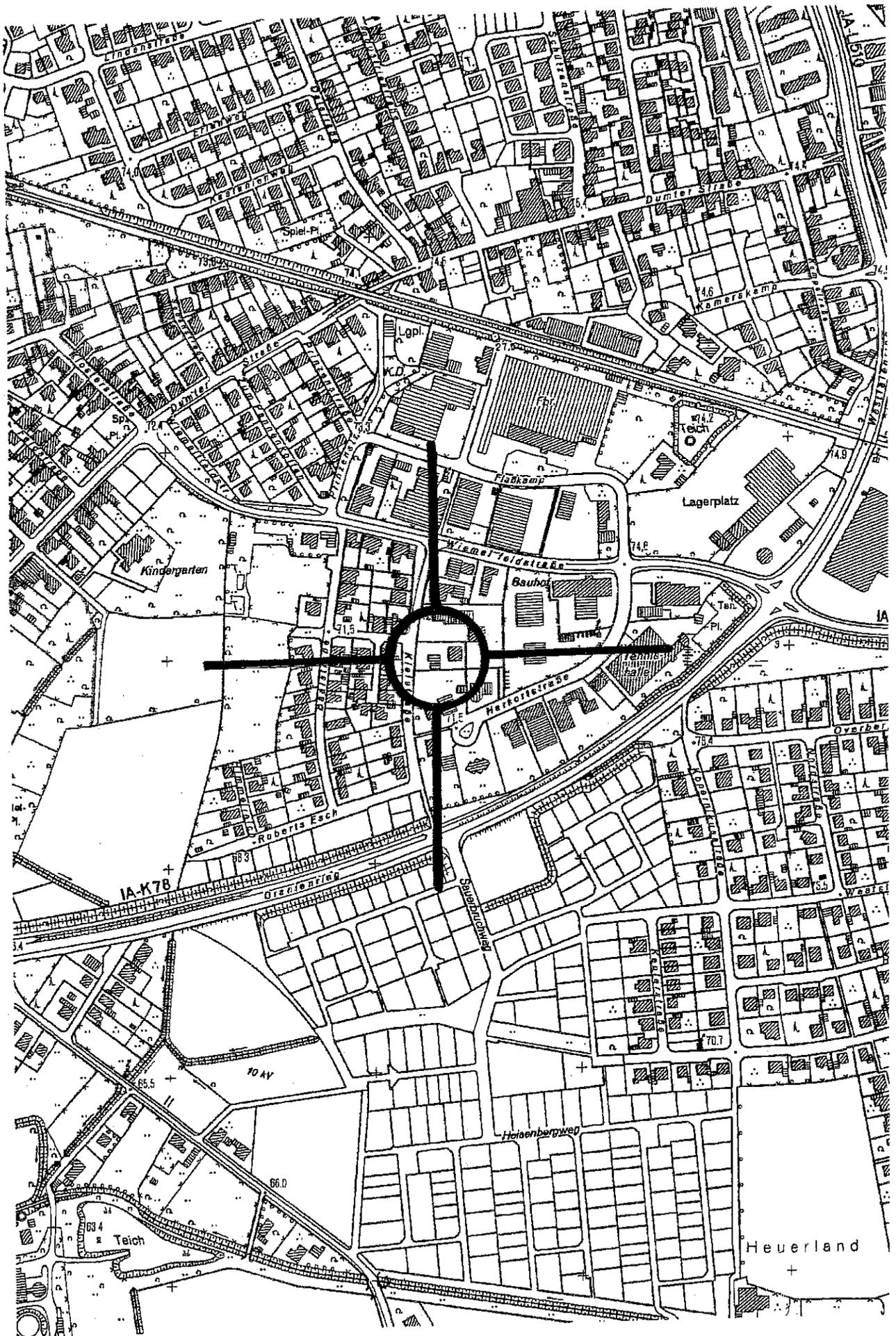
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

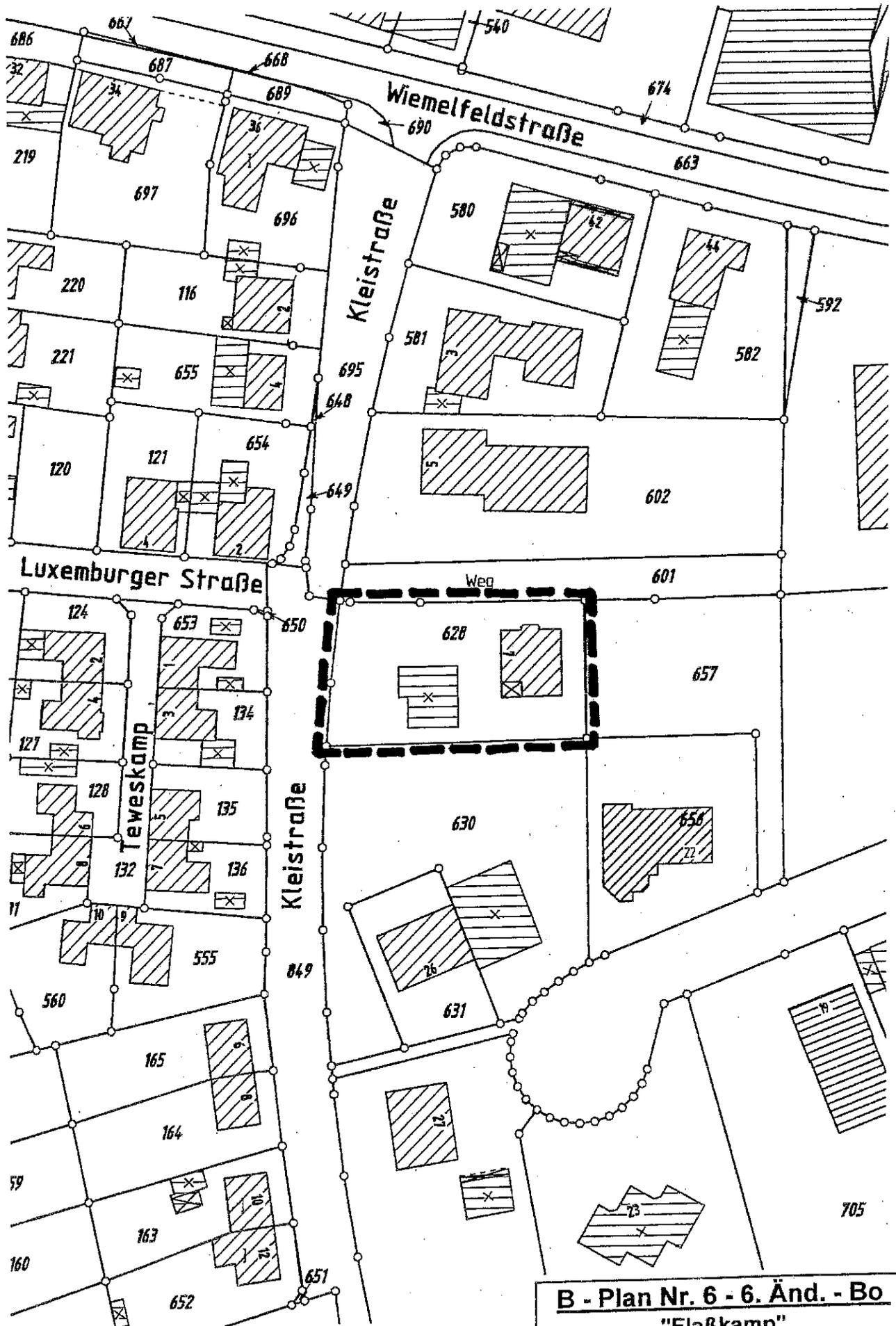
Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Kleistraße 7, Flur 12, Flurstück 628, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan Nr. 6 - 6. Änd. - Bo
"Flaßkamp"
Geltungsbereich M.: 1 : 1.000

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

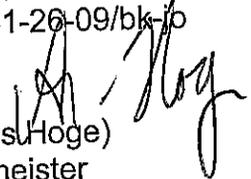
Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung gem. § 13 BauGB des
Bebauungsplanes Nr. 6 „Flaßkamp“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 2 Mai 2006
Az.: III/61-26-09/bk-fo

(Andreas Hoge)
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ – 6. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.02.2006 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 28 „Bergstiege“ wird für das Grundstück Emsdettener Straße, Flur 25, Flurstück 425, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

Die überbaubare Grundstücksfläche wird so erweitert, dass sie künftig einen Abstand von je 3,00 m zur östlichen und zur südwestlichen Grundstücksgrenze, sowie je 5,00 m zur nördlichen und südöstlichen Grundstücksgrenze einhält. Im nördlichen Grundstücksbereich wird die Baugrenze aufgrund des bestehenden Hochgrüns in einer Länge von ca. 14,00 m mit einem Abstand von ca. 7,50 m zur westlichen Grundstücksgrenze festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen aus dem 5. Änderungsplan sowie der rechtsverbindlichen Gestaltungssatzung werden übernommen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die natürliche Beschaffenheit der Grundstücke wird durch die geplante Bebauung verändert. Durch die Aufweitung der überbaubaren Grundstücksflächen entsteht lediglich ein geringfügiger Eingriff in Natur und Landschaft. Das bestehende und erhaltenswerte Hochgrün wird mit einem Erhaltungsgebot belegt. Da es sich auf dem Flurstück 425 lediglich um die Ausweisung einer zusätzlichen Baufläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes handelt, werden die im Änderungsentwurf festgesetzten Maßnahmen zur Freiflächengestaltung als ausreichend angesehen, so dass kein weiterer Ausgleich erforderlich wird.

Durch die geplante Bebauungsplanänderung sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB sind gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich. FFH- und Vogelschutzgebiete sind durch die Änderung nicht betroffen und Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten.

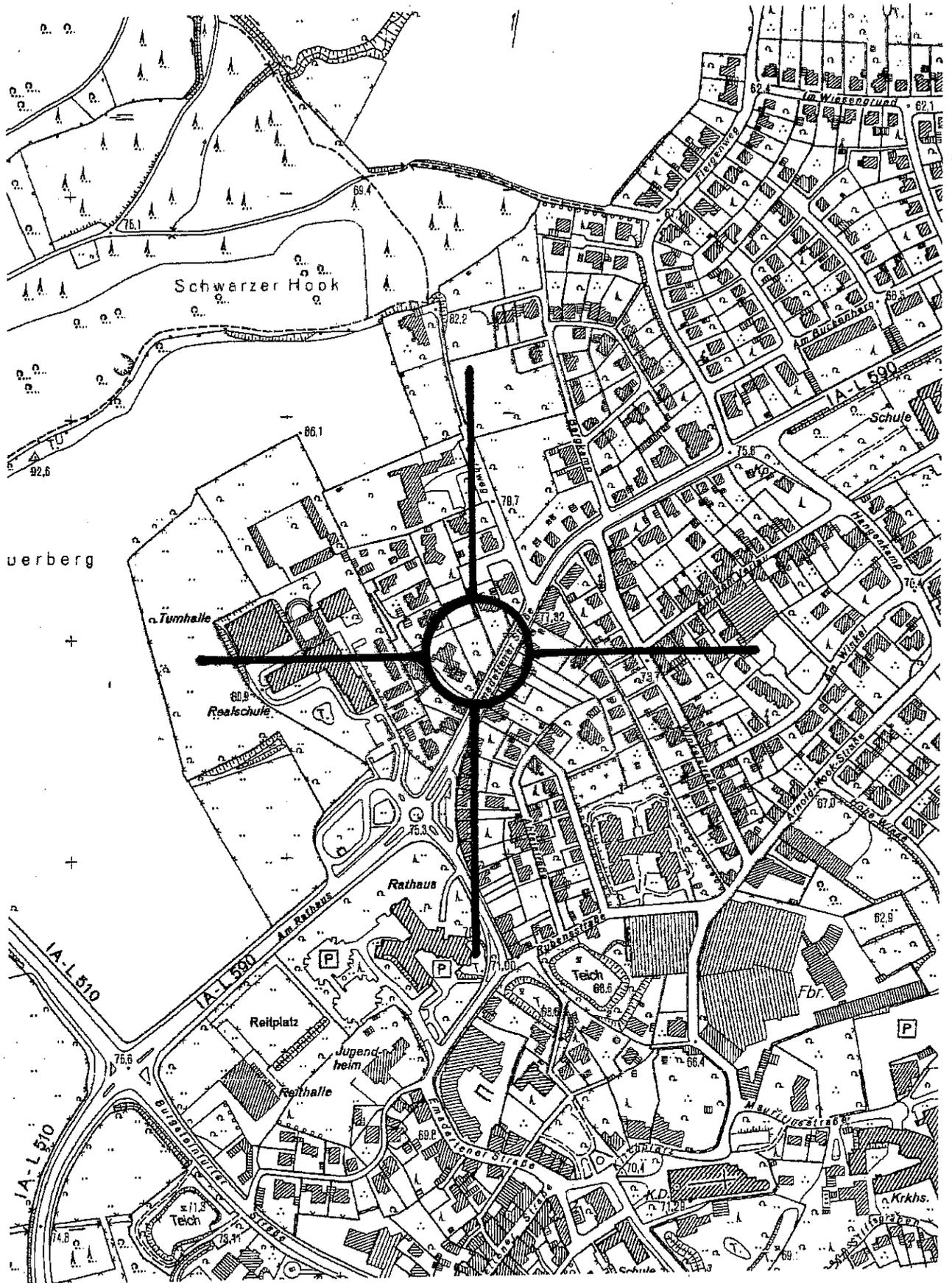
Denkmalpflegerische Belange werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 1 (8) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Flur 25, Flurstück 425, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

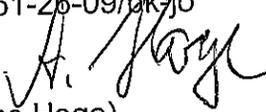
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NW S. 498) sowie § 10 (3) BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 332) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 28 „Bergstiege“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 2. Mai 2006
Az.: III/61-26-09/bk-jo


(Andreas Hoge)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 49 „Alleestraße/ Gildenstraße“ – 5. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

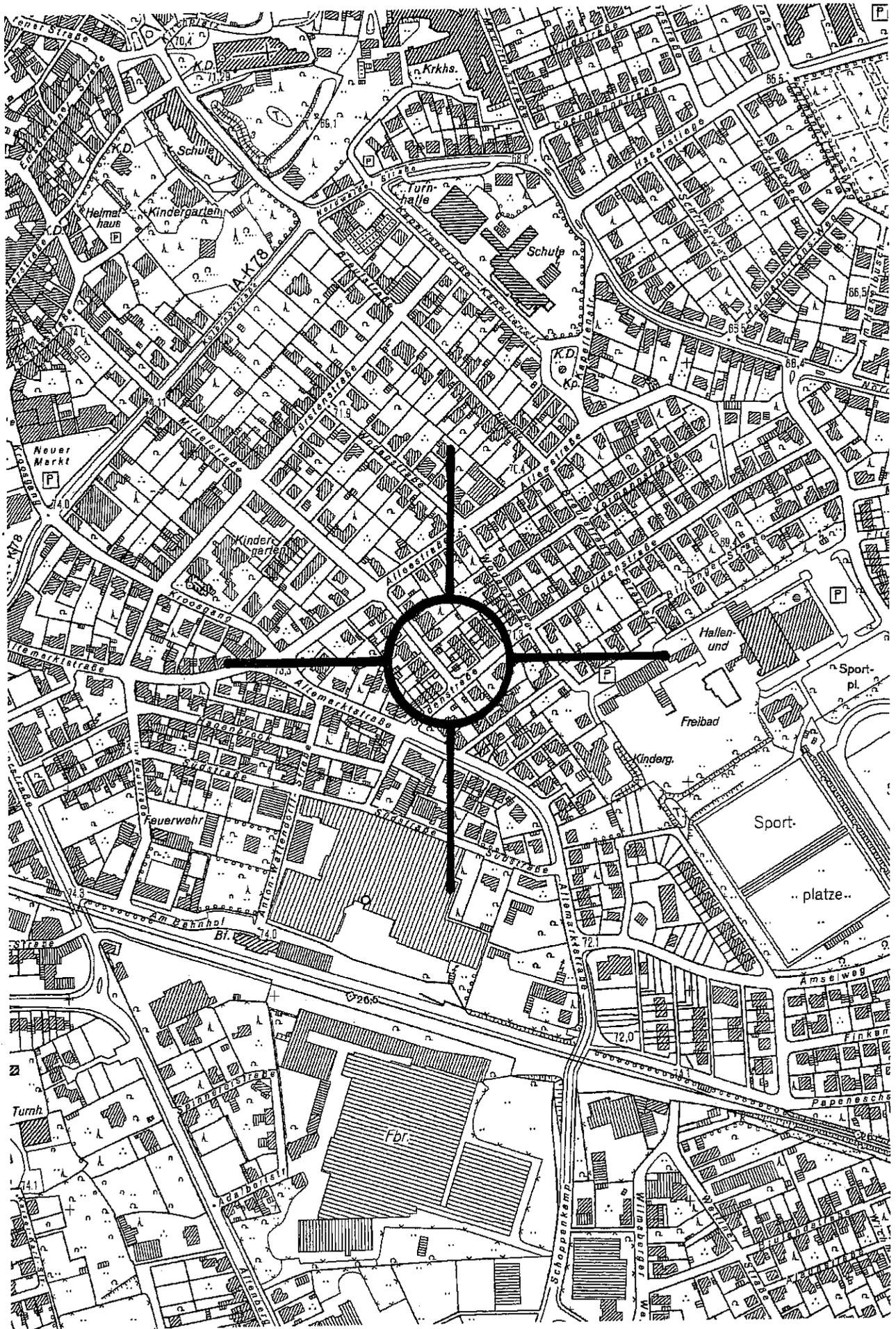
hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Nr. 2
Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 05.05.2006 bis 22.05.2006

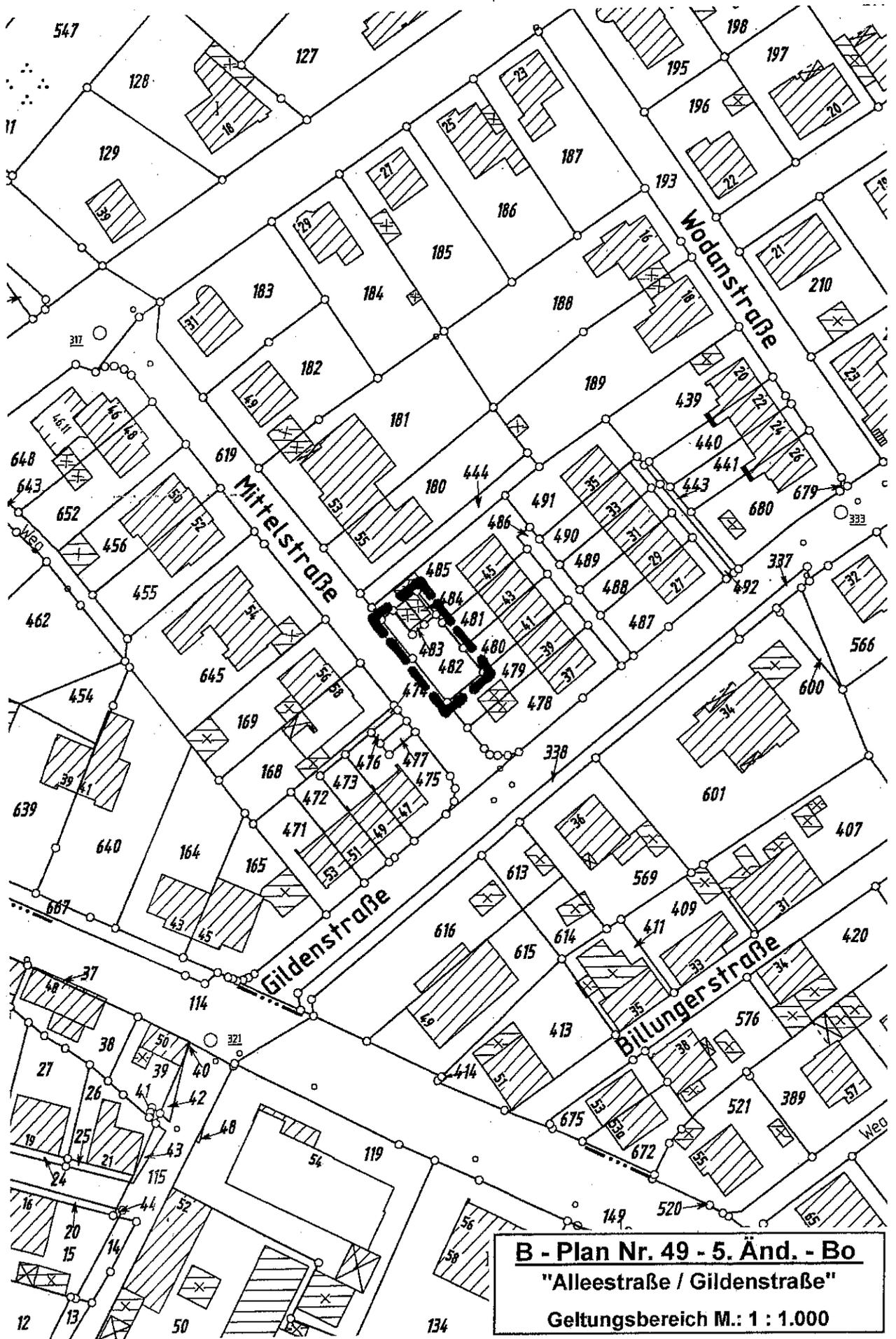
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 49 „Gildenstraße/ Alleestraße“ wird für die Grundstücke Mittelstraße, Flurstücke 482 bis 484, Flur 17, Gemarkung Borghorst, wie folgt geändert:

1. Die Baufläche für Garagen (Ga) auf den Flurstücken 483 und 484 wird aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan übernommen und in südwestlicher Richtung auf dem Flurstück 482 um eine 6,50 m lange Baufläche für Garagen (Ga) erweitert.
2. Entlang der südöstlichen Grenze des Flurstücks 482 wird in voller Grundstücksbreite eine 6,50 m tiefe Baufläche für Garagen (Ga) festgesetzt.
3. Es wird eine Dachneigung von 0° festgesetzt.
4. Folgende textliche Festsetzungen werden in den Änderungsplan übernommen:
 1. Die Garagen/überdachte Stellplätze sind in einheitlicher Architektur zu gestalten.
 2. Die Erreichbarkeit der Flurstücke 480, 481 und 485 über das Flurstück 482 ist dauerhaft sicherzustellen.
 3. Die Garage/der überdachte Stellplatz in der nordwestlichen Ecke des Flurstücks 483 muss einen Abstand von mindestens 0,50 m zur nordwestlichen Grundstücksgrenze einhalten. Die Überdachung ist bis auf die Grenze zu errichten.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Flur 17, Flurstücke 482 bis 484, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Katenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)





B - Plan Nr. 49 - 5. Änd. - Bo
"Alleestraße / Gildenstraße"
Geltungsbereich M.: 1 : 1.000

Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB

Gemäß § 13 (2) Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffene Öffentlichkeit hat Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es wird gem. § 13 (3) BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

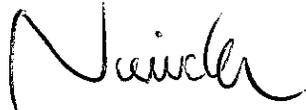
Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **05.05.2006 bis 22.05.2006** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 (2) und § 3 BauGB in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 2. Mai 2006

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo

In Vertretung



(Niewerth)
Techn. Beigeordneter